

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die von
Herrn Heiko Gröbel beantragte Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum
Halten von 76425 Masthähnchen in 34305 Niedenstein-Metze

Niederschrift des Erörterungstermins in Niedenstein-Metze vom 14.09.2010

Beginn: 14.09.2010, 10.00 Uhr

Ende: 14.09.2010, 16.35 Uhr

Ort: Dorfgemeinschaftshaus, Besser Straße 1, 34305 Niedenstein-Metze,

Verhandlungsleitung: Frau Tanneberg (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33)

Top 1 Eröffnung des Erörterungstermins

Frau Tanneberg eröffnet den Erörterungstermin um 10.00 Uhr.

Top 1.1. Begrüßung und Vorstellung der anwesenden Personen

Frau Tanneberg begrüßt die Einwender, den Antragssteller Herrn Gröbel, sowie die Vertreter der seitens des Antragstellers beauftragten Planungsbüros Michael Herdt Ingenieure sowie Wiederhold, die Vertreterinnen und Vertreter der Fachbehörden sowie die sonstige Öffentlichkeit. Anlass des Termins ist die Erörterung zu einem Vorhaben des Herrn Heiko Gröbel, die Errichtung und der Betrieb von einer Anlage zum Halten von 76425 Masthähnchen in 34305 Niedenstein-Metze.

Frau Tanneberg stellt sich den Teilnehmern als Verhandlungsleiterin und Dezernatsleiterin des Immissionsschutz-Dezernats 33 im Regierungspräsidium Kassel vor. Als Verfahrensführerin und Stellvertreterin des Verhandlungsleiters wird Frau Liebscher aus dem Dezernat 33 Immissionsschutz vorgestellt. Als Jurist des Hauses ist Herr Römer anwesend. Schriftführer sind Herr Augustin und Frau Möller.

1.1.1. Anlass für die Durchführung des Erörterungstermins

Frau Liebscher erläutert den bisherigen Ablauf des Genehmigungsverfahrens.

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 7.1 c) Spalte 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) durch das Regierungspräsidium Kassel.

Weiterhin unterliegt die Anlage der Nr. 7.3.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bezüglich des FFH-Gebietes „Gudensberger Basaltkuppen und Wald am Falkenstein“ hat die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung nachgefordert.

Der Genehmigungsantrag wurde am 17.08.2009 eingereicht und zuletzt am 16.04.2010 ergänzt.

Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 17.05.2010 im Staatsanzeiger des Landes Hessen, in der örtlichen Tageszeitung (HNA, Ausgabe Fritzlar-Homberg) und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 25.05.2010 bis zum 24.06.2010 im Regierungspräsidium Kassel und bei der Stadt Niedenstein gemäß § 10 (3) BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 25.05.2010 bis zum 07.07.2010 wurden fristgerecht 37 Einzel-Einwendungen sowie eine Sammeleinwendung der Bürgerinitiative Metze mit 425 Unterschriften erhoben.

1.1.2. Sitzungstechnische Angelegenheiten

Frau Tanneberg weist die Einwender und Vertreterinnen und Vertreter der Fachbehörden auf eine am Eingang ausgelegte Teilnehmerliste mit der Bitte um Eintragung hin. Frau Tanneberg erläutert darüber hinaus, dass das Rederecht im heutigen Erörterungstermin nur den Einwendern, dem Antragsteller, den Behördenvertretern sowie den jeweiligen Rechts- und Sachbeiständen zusteht. Alle übrigen Teilnehmer besitzen lediglich Zuhörerstatus. Frau Tanneberg bittet darum die Mobiltelefone auszuschalten sowie im Saal nicht zu rauchen.

1.1.3. Zweck und Ablauf des Erörterungstermins

Zum Zweck des Erörterungstermins führt Frau Tanneberg aus, dass dieser der Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, soweit sie für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können, mit dem Antragsteller und den Einwendern dient. Gemäß § 14 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz soll den Einwendern Gelegenheit gegeben werden, ihre schriftlich eingebrachten Einwendungen zu erläutern. Frau Tanneberg führt weiter aus, dass im Erörterungstermin keine abschließenden Entscheidungen getroffen werden, dies kann erst nach einer abschließenden Prüfung aller Unterlagen, Stellungnahmen und Einwände etc. erfolgen. Es werden ausschließlich Einwendungen zu dem vorliegenden Genehmigungsverfahren besprochen und keine politischen oder wirt-

schaftlichen Randthemen. Auch hat die Erörterung ausdrücklich nicht die sonstigen Tierhaltungsanlagen in der Umgebung von Niedenstein-Metze oder in angrenzenden Gemeinden zum Gegenstand, sondern nur die hier von Herrn Heiko Grössel beantragte Anlage zum Halten von 76425 Masthähnchen.

Im Weiteren erläutert Frau Tanneberg die Funktion des Erörterungstermins. Der Termin dient der Information der Behörde im Sinne der Sachaufklärung, einer Verbesserung des rechtlichen Gehörs der Einwender, der Erörterung des Sachverhalts mit allen sachkundigen Vertretern der Behörde, des Antragstellers und ggf. mit Sachverständigen. Weiter dient der Termin der Erläuterung komplexer Sachverhalte und der Ausräumung von Unklarheiten und Missverständnissen.

Zum Ablauf des Erörterungstermins informiert Frau Tanneberg über Folgendes:

Nach § 18 Abs. 3 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt die Verhandlungsleiterin das Wort und kann es demjenigen entziehen, der eine von ihr festgesetzte Redezeit für die einzelnen Wortmeldungen überschreitet oder Ausführungen macht, die nicht den Gegenstand des Erörterungstermins betreffen oder nicht in sachlichem Zusammenhang mit der zu behandelnden Einwendung stehen.

Direkte Fragen z. B. an Vertreter der Fachbehörden, den Antragsteller etc. bittet sie durch Handzeichen bei der Verhandlungsleiterin anzumelden, das Wort wird dann erteilt. Dies hat den Sinn, dass keine Mehrfachdialoge im Raum entstehen, die letztlich nicht mehr verfolgt und protokolliert werden können.

Die Verhandlungsleiterin ist außerdem für die Ordnung verantwortlich. Sie kann Personen, die ihre Anordnungen nicht befolgen, aus dem Raum entfernen lassen.

Die Verhandlungsleiterin beendet den Erörterungstermin, wenn dessen Zweck erreicht ist, oder auch, wenn der Erörterungstermin aus dem Kreis der Teilnehmer mehrfach so gestört wird, dass seine ordnungsgemäße Durchführung nicht mehr gewährleistet ist.

Eine inhaltliche Niederschrift zum Erörterungstermin wird dem Antragsteller automatisch, den Einwendern nach Aufforderung zugesandt. Die Niederschrift wird als Verlaufs- und Ergebnisprotokoll angefertigt.

Zur Regelung der Pausen schlägt Frau Tanneberg vor, gegen 12.00 Uhr eine Pause von ca. 45 Minuten zu machen, weitere Pausen sind ca. alle 1,5 Stunden vorgesehen.

Sollte der Erörterungstermin heute nicht abgeschlossen werden können, wird eine Fortsetzung am Mittwoch, den 15.09.2010 ab 10.00 Uhr in diesen Räumen stattfinden.

Frau Tanneberg erwähnt, dass seitens der Gemeinde Niedenstein im Barbereich des Saales Getränke zur freien Verfügung bereit gestellt sind.

Frau Tanneberg präsentiert über den Beamer und mittels Tischvorlage die Tagesordnung:

1 Eröffnung des Erörterungstermins zum Vorhaben

1.1. Begrüßung durch die Verhandlungsleitung, dabei

1.1.1. Anlass für die Durchführung des Erörterungstermins

1.1.2. Sitzungstechnische Angelegenheiten

1.1.3. Zweck und Ablauf des Erörterungstermins

2 Vorstellung des Vorhabens durch den Vorhabensträger

3 Erörterung der Einwendungen

3.1. Die Einwendungen werden nach Themenkomplexen gruppiert erörtert

3.1.1. Immissionsprognose

3.1.2. Vorbelastung

3.1.3. Auswirkungen auf Luft und Boden

3.1.4. Einhaltung des Standes der Technik

3.1.5. Gesundheitsgefahren

3.1.6. Reststoffverwertung

3.1.7. Tierschutz

3.1.8. Naturschutz

3.1.9. Wasserrecht

3.1.10. Planungsrecht

3.1.11. Sonstige Einwendungssachverhalte

4 Schließen des Erörterungstermins

Top 2 Vorstellung des Vorhabens durch den Antragssteller

Herr Hause (Planungsbüro Wiederhold) stellt im Folgenden als Vertreter des Antragstellers das Vorhaben vor.

Herr Heiko Gröbel plant die Erweiterung seiner derzeitigen Hähnchenmast um 46.600 Masthähnchen auf insgesamt 76425 Masthähnchen auf dem Gebiet der Gemeinde Niedenstein im Ortsteil Metze. Herr Gröbel bewirtschaftet aktuell 100 ha landwirtschaftliche Fläche und betreibt weiterhin eine Schweinemast mit 120 Tieren.

Das derzeit genutzte Gebäude für die Hähnchenmast ist 65 m lang, 21 m breit und hat eine Firsthöhe von ca. 8 m. Parallel zu diesem bestehenden Gebäude wird im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Errichtung eines weiteren Stallgebäudes mit einer Länge von 100 m, einer Breite von 21 m und einer Höhe von 8 m beantragt. Zur Anschauung wurde eine Flurkarte mit Grundrissen gezeigt.

Top 3 Erörterung der Einwendungen

Frau Tanneberg erläutert, dass insgesamt 37 Einzeleinwendungen sowie eine Sammeleinwendung mit 425 Unterschriften der Bürgerinitiative Metze fristgerecht vorgebracht wurden, die nun anhand der Tagesordnungsstruktur nach Themenkomplexen erörtert werden sollen. Zu Beginn eines thematischen Schwerpunktes erfolgt jeweils eine kurze Zusammenfassung der Einwendung. Frau Tanneberg bittet die Personen, die nun ihre Einwendungen erläutern oder konkretisieren wollen, für das Protokoll jeweils zu Beginn des Wortbeitrags kurz ihren Namen zu nennen.

Bevor mit der Erörterung der Einwendungen begonnen wird, bittet der Bürgermeister der Gemeinde Niedenstein Herr Lange darum, ein Eingangsstatement abgeben zu dürfen.

Herr Lange gibt zunächst bekannt, dass die Gemeinde Niedenstein Herrn RA Möller-Meinecke mit der rechtlichen Vertretung ihrer Interessen bevollmächtigt hat. Herr Lange führt weiterhin aus, dass der Ortsteil Metze aufgrund der bestehenden Tierhaltungsanlagen bereits eine hohe Vorbelastung aufweist. Aus diesem Grund beabsichtigt die Gemeinde Niedenstein vor Ansiedlung weiterer Tierhaltungsanlagen eine ordnungsgemäße Bauleitplanung durchzuführen. Ein entsprechender gemeindlicher Beschluss hierzu soll am 29.09.2010 ergehen. Auch befindet sich die Gemeinde im Gespräch mit verschiedenen Landwirten, die Erweiterungen ihrer Tierhaltungsanlagen beabsichtigen. Ziel der Gemeinde Niedenstein ist die Verbesserung der Gesamtimmissionssituation sowie eine Absenkung der Vorbelastung zum Schutze der Bürgerinnen und Bürger Niedensteins.

Herr RA Möller-Meinecke regt an das Thema „Fremdenverkehr“ unter dem Top 3.1.3., das Thema „Siedlungsentwicklung“ und dem Top 3.1.10. und das Thema „Erschließung“ unter dem Top 3.1.11. zu erörtern.

3.1.1. Immissionsprognose

Herr RA Möller-Meinecke kritisiert zunächst die unzureichend ermittelten Eingangsdaten für die Immissionsprognose, insbesondere die zugrunde gelegten Winddaten, die Daten zur Orographie sowie mögliche Kaltluftströmungen im Bereich Niedenstein-Metze.

Herr Herdt erwidert auf diese Kritik zunächst, dass die gewählte Windrichtungsverteilung der repräsentativen Windrichtungsverteilung des Deutschen Wetterdienstes (DWD) entspricht, vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) anerkannt und ebenfalls im Gutachten der Gemeinde Niedenstein verwendet wird. Hinsichtlich der Daten zur Orographie führt Herr Herdt an, dass als Rechenmodell AUSTAL 2000 verwendet wurde und hier die Berücksichtigung des Digitalen Geländemodells Einfluss gefunden hat. Kaltluftströme, so Herr Herdt spielen nach seiner Auswertung der Daten im Bereich Niedenstein-Metze keine wesentliche Rolle, es sind nur schwache Strömungen in südwestlicher Richtung vorhanden.

Herr RA Möller-Meinecke entgegnet, dass aus seiner Sicht vom Planungsbüro Herdt Ingenieure keine weiteren Eingangsdaten ermittelt worden sind und die dargestellte Skizze der Kaltluftströme eine Eigenschöpfung des Gutachters darstellen.

Herr Herdt antwortet, dass seines Erachtens nach keine weiteren Ergänzungen der Eingangsdaten erforderlich seien.

Herr Leuteritz, Sprecher der Bürgerinitiative Metze, meldet sich zu Wort und berichtet, dass die ausgelegten Antragsunterlagen des Vorhabensträgers nicht besonders verständlich für den Bürger erstellt sind. Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger Metzes stellen die Frage, was durch das Vorhaben an Auswirkungen auf sie zukommt. Auch hat die Bürgerinitiative Metze Herrn Haverkamp mit der Prüfung der Plausibilität der Immissionsprognose beauftragt.

Herr Warlich rügt ebenfalls die Verständlichkeit der Antragsunterlagen wie auch an der präsentierten Skizze des Herrn Herdt hinsichtlich der Kaltluftströmungen. Herr Warlich weist darauf hin, dass die Ergebnisse des Gutachtens des Vorhabensträgers von den Ergebnissen des Gutachtens der Stadt Niedenstein abweichen. Auch sei in den Antragsunterlagen eine Mistplatte beschrieben, welche in der Immissionsprognose aber keine Berücksichtigung findet.

Frau Tanneberg gibt die Frage zur Berücksichtigung der Mistplatte an die Planer des Herrn Größel weiter.

Herr Herdt führt aus, dass die Vorbelastung nicht zu berücksichtigen sei, da die Beiträge des beantragten Stalles unterhalb der Irrelevanzgrenze liegen. Die Mistlagerung sollte ursprünglich an der Hofstelle des Herrn Größel erfolgen. Dies hat Herr Größel inzwischen zurückgenommen.

Frau Liebscher führt hierzu weiterhin aus, dass der Mist nicht innerhalb der Ortslage Metze gelagert wird, sondern an einen Abnehmer abgegeben werden soll.

Herr Haverkamp beginnt mit dem Vortragen der Ergebnisse aus der von ihm vorgelegten Plausibilitätsprüfung der Immissionsprognose.

Herr Haverkamp führt zunächst aus, dass die Herleitung der Großvieheinheiten fehlerhaft ist. Für Tiere mit einem Ausstallgewicht von 2.200 g ist eine GV von 0,0022 anzusetzen und nicht von 0,0020 GV. Für den Stall 1 ist somit eine Gesamt-GV von 58,6556 statt 54,679 anzusetzen. Für den Stall 2 gilt analog eine Gesamt-GV von 91,6462 statt der angesetzten 85,433 GV.

Hinsichtlich der verwendeten Geruchsemissionsfaktoren berichtet Herr Haverkamp, dass in der vorgelegten Immissionsprognose als tierartspezifischer Geruchsemissionsfaktor 60 GE/(GV*s) verwendet wird. Untersuchungen des Landesamtes für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) und des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (LUA BB) zeigen aber, dass bei Verwendung dieses Geruchsemissionsfaktors die tatsächlich auftretende Immissionsbelastung erheblich unterschätzt wird. Das LUA BB verwendet Geruchsemissionsfaktoren von 125 GE/(GV*s).

Aus den vorgenannten Ausführungen zur Herleitung der Großvieheinheiten und des verwendeten Geruchsemissionsfaktors ergibt sich ein in der Immissionsprognose des Herrn

Herdt um über 120 % zu gering angesetzter Geruchemissionsmassenstrom. Dieser müsste um den Faktor 1,23 höher liegen als in der Prognose dargelegt.

Herr Haverkamp informiert weiterhin über Unstimmigkeiten in Bezug auf die angegebene Ableithöhe von 13 m über Grund in der Immissionsprognose, während in den Bauzeichnungen Ableithöhen für den alten wie auch den neuen Stall von 12 m über Grund angegeben werden.

In Bezug auf die Ammoniak- und Stickstoffdeposition kommt Herr Haverkamp in seiner Plausibilitätsprüfung zu dem Schluss, dass eine eingehende Untersuchung der Auswirkungen der anlagenbezogenen Zusatzdeposition anzustellen ist. Dies ist mit den Stellungnahmen des Herrn Lenz (Obere Naturschutzbehörde) vom 16.06.2010 und 09.08.2010 erfolgt. Herr Haverkamp zweifelt aber die Fehlerfreiheit der Ergebnisse an.

Weiterhin führt Herr Haverkamp an, dass die entstehenden diffusen Emissionen aufgrund von Reinigungsarbeiten oder Lagerung des Mistes in der Immissionsprognose unberücksichtigt bleiben, obwohl eine Modellierung bei der Wahl der Wetterdaten als Ausbreitungsklassenzeitreihe problemlos zu realisieren wäre.

Herr Herdt erklärt hierzu, dass nach hessischer Vorgabe bei Tierhaltungen nicht in Zeitreihen gerechnet werden darf und deshalb eine Belegung mit 365 Tage pro Jahr berücksichtigt wurde.

Herr Haverkamp erklärt weiter, dass die diffusen Emissionen bei der Entmistung und den Reinigungsarbeiten nicht über die Schornsteine abgesaugt werden können.

Herr Kummer (HLUG) sagt aus, dass der gewählte Ansatz in der Immissionsprognose als konservativ einzuordnen ist.

Herr RA Möller-Meinecke unterstreicht die Nachvollziehbarkeit der Ausführungen des Herrn Haverkamp und beantragt die Immissionsprognose hinsichtlich der diffusen Emissionen aus Reinigungsarbeiten zu überarbeiten. Herr RA Möller-Meinecke beantragt zugleich Akteneinsicht in diese Überarbeitung der Immissionsprognose.

Herr Warlich bittet darum, die Ergebnisse der Fachpresse zu berücksichtigen und entsprechend höhere Geruchsemissionsfaktoren anzusetzen.

Herr Haverkamp äußert Kritik an dem geplanten Lüftungskonzept. Für den bestehenden Stall wird eine Gesamtlüftungsleistung von 126.000 m³/h angegeben. Bei einem Besatz von 19883 Tieren mit maximal 2.200 g Lebendgewicht entsteht ein Bedarf von 196.842 m³/h. Es besteht eine Differenz von 70.842 m³/h.

Analog gilt dies auch für den neuen Stall, in dem eine Lüftungsleistung von 168.000 m³/h installiert werden soll, der Bedarf allerdings bei 307.554 m³/h liegt (Defizit von 139.554 m³/h). Gemäß dieser Ausführungen widerspricht das geplante Lüftungskonzept entweder geltendem Tierschutzrecht oder es ist eine weitere Lüftung durch Ventilatoren in den Giebelwänden vorgesehen. Letzteres hätte zur Folge, dass die Quellmodellierung nicht

sachgerecht ist und somit zu einer höheren Immissionsbelastung im Anlagenumfeld führen wird.

Herr Haverkamp führt weiter aus, dass die Berechnung der Geruchsstundenhäufigkeit mit der Qualitätsstufe 0 durchgeführt wurde. AUSTAL 2000 errechnet bei zu niedrigen Qualitätsstufen systematisch zu niedrige Geruchsstundenhäufigkeiten. Herr Haverkamp empfiehlt aus diesem Grunde die Berechnung mit der Qualitätsstufe 1 durchzuführen.

Herr Herdt sagt eine Berechnung mit der Qualitätsstufe 1 zu.

Herr Haverkamp verweist nochmals auf die unsachgemäß hoch angesetzte Quellhöhe und die daraus resultierende Unterschätzung der Immissionsbelastung.

Herr Haverkamp berichtet weiterhin über die Anwendung des Abluftfahnenüberhöhungsparameters bei der Ausbreitungsberechnung. Diese kann aber nur angewendet werden, wenn baulich sichergestellt wird, dass der Abluftstrom vor dem Übergang in die Atmosphäre laminar nach oben ausgerichtet wird, beispielsweise durch die Verwendung von Gleichrichtern. Hinweise auf geplante Gleichrichter sind aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich.

Herr Haverkamp erläutert weiterhin, dass die in der Immissionsprognose angegebenen Höhen von 6,7 m für beide Ställe von den Angaben in den Bauzeichnungen abweichen. Hier wird eine Höhe von 8,32 m für den bestehenden und 8,95 m für den geplanten Stall angegeben. Auch hier sind möglicherweise fehlerhafte Angaben der Ausbreitungsberechnung zugrunde gelegt worden.

Herr Haverkamp berichtet weiterhin darüber, dass mit einer effektiven Anemometerhöhe von 13,4 m gerechnet werden müsste, in der Immissionsprognose sei aber eine Anemometerhöhe von 14,6 m verwandt worden. Die unsachgemäß gewählte Anemometerhöhe hat somit Einfluss auf die Windgeschwindigkeiten und -richtungen, so dass davon ausgegangen werden muss, dass die berechnete Ausbreitungssituation nicht den tatsächlich zu erwartenden Verhältnissen entspricht.

Frau Tanneberg weist darauf hin, dass aufgrund der soeben vorgetragenen und sehr umfangreichen Erörterungen zur Immissionsprognose seitens der Fachbehörden diese Punkte zunächst einmal geprüft werden müssen. Entsprechende Prüfungsergebnisse können somit aktuell nicht erörtert werden.

Herr Kummer wirft ein, dass geringe Gebäudestrukturen zu einem konservativen Berechnungsergebnis führen.

Herr RA Möller-Meinecke fordert die Detailerörterung dieser Punkte zum jetzigen oder einem späterem Zeitpunkt ein. Auch regt er die Einholung eines Gutachtens von Herrn Dr. Ralf Both ein.

Herr RA Möller-Meinecke beantragt die Korrektur der Quellhöhenangaben in den Antragsunterlagen sowie eine erneute Auslegung des Genehmigungsantrages. Weiterhin wird die Einholung eines Sachverständigengutachtens inklusive Vor-Ort-Messungen beantragt. Herr RA

Möller-Meinecke beantragt darüber hinaus die Einholung eines Sachverständigengutachtens hinsichtlich der Stickstoff-Deposition.

Herr RA Möller-Meinecke beantragt aufgrund der zahlreichen vorgebrachten Einwendungen, der unzureichenden Rückmeldungen der Behördenvertreter und der schlechten Vorbereitung des Antragstellers den Erörterungstermin abubrechen.

Frau Tanneberg stellt klar, dass es nach derzeitigem Stand keinen Grund für einen Abbruch des Erörterungstermins gibt.

Herr Leuteritz erläutert, dass aufgrund der Informationen aus der Bürgerschaft Metzes und auch aufgrund von Aussagen des TÜV bedeutsame Kaltluftströme existierten und Metze daher stark belastet sei.

Herr Warlich führt aus, dass er von einem föderalen Staat erwartet, dass aktuelle Erkenntnisse in die Beurteilung des vorliegenden Antrages einfließen. Weiterhin erwartet Herr Warlich, dass bei Änderungen des Antrages eine erneute Auslegung der Antragsunterlagen erfolgt, so dass sich die Bürgerinnen und Bürger über den aktuellen Planungsstand informieren können.

Herr Leuteritz stellt dem Antragsteller die Frage, wo nach aktueller Planung zukünftig die Mistlagerung erfolgen soll.

Herr Gröbel erläutert daraufhin, dass grundsätzlich die Ausbringung und eine sofortige Einarbeitung direkt in Metze erfolgen. Während der Sperrzeiten wird der Mist in Gleichen gelagert.

Herr RA Möller-Meinecke beantragt die Berücksichtigung der Mistlagerung in Gleichen in der Immissionsprognose.

Herr RA Möller-Meinecke beantragt erneut die Vertagung des Erörterungstermins aufgrund der Beschneidung des rechtlichen Gehörs der Stadt Niedenstein.

Frau Tanneberg stellt erneut klar, dass es nach derzeitigem Stand keinen Grund für einen Abbruch des Erörterungstermins gibt.

Herr RA Möller-Meinecke beantragt die Sitzungsunterbrechung zwecks Beratung mit Herrn BM Lange.

- Pause 12.05 - 12.45 Uhr -

Herr RA Möller-Meinecke führt aus, dass die Immissionsprognose mangelhaft ist und keine Berücksichtigung neuester Erkenntnisse erfolgt.

Herr RA Möller-Meinecke beantragt deshalb die Akteneinsicht nach Eingang der Stellungnahme zur Plausibilitätsprüfung durch den Vorhabensträger.

Herr Leuteritz fordert eine erneute mündliche Erörterung des Tagesordnungspunktes „Immissionsprognose“ nach Prüfung der Plausibilitätsprognose durch den Vorhabensträger sowie die Fachbehörden.

3.1.2. Vorbelastung

Herr RA Möller-Meinecke fordert die Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung ein, da das von der Stadt Niedenstein beauftragte Gutachten ergeben hat, dass bereits jetzt die Wohn- und Arbeitsbereiche stark beaufschlagt sind. Ziel der Stadt Niedenstein ist die Reduzierung der Gesamtbelastung im Ortsteil Metze zu reduzieren, auch unter Berücksichtigung möglicher technischer Maßnahmen zur Reduzierung der Vorbelastung.

Herr RA Möller-Meinecke beantragt daher die Einholung eines Gutachtens hinsichtlich der Staub und Ammoniak Vorbelastung. Dieses Gutachten sollte unter Einbeziehung des von der Stadt Niedenstein beauftragten TÜV-Gutachtens verifiziert und aktualisiert werden und hierbei auch die der Genehmigungsbehörde vorliegenden Genehmigungsanträge zu Schweine- und Hähnchenmastanlagen berücksichtigen. Das Gutachten sollte eine Bewertung vornehmen, ob das Maß der Vorbelastung noch tolerabel ist.

Frau Tanneberg gibt das Wort an Herrn Herdt weiter.

Herr Herdt erläutert, dass der Geruchsbeitrag und der Beitrag des Ammoniaks unterhalb der Irrelevanzgrenze sowie der der Staubbeitrag unter der Bagatellgrenze der TA-Luft liegt.

Herr Herdt erläutert weiter, dass die Ausbringung von organischem Dünger nicht Antragsgegenstand ist, aber nach der guten fachlichen Praxis vorgenommen wird, d. h. dass eine bodennahe Ausbringung und eine Einarbeitung erfolgen.

Herr Warlich erkundigt sich danach, ob die Mistplatte nun nicht mehr Gegenstand des Verfahrens ist, da für sie ein separater Bauantrag gestellt wurde und somit auch die Düngerausbringung auf den Feldern nicht in die Vorbelastung mit einbezogen werde.

Frau Tanneberg bestätigt, dass die Düngerausbringung auf den umliegenden Feldern nicht dem Verfahren zuzuordnen sei.

Herr RA Möller-Meinecke weist auf die Verpflichtung der Behörde und der Betreiber gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hin, genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Herr RA Möller-Meinecke führt weiterhin aus, dass es die Pflicht der Behörde ist, möglichen Kumulationen nachzugehen und ggf. erforderliche Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Auch sollte beachtet werden, dass die Beiträge mehrerer Anlagen, welche in der Belastung alle unter der Irrelevanzschwelle liegen, in der Summe nicht zu einer starken Belastung führen.

Herr Leuteritz stellt die Frage in den Raum, warum aus Gründen der Übertragbarkeit von Krankheiten, die Abstände zwischen Mastanlagen größer sein müssen als die zwischen Mastanlagen und Wohnhäusern.

Frau Tanneberg weist darauf hin, dass heute nur die konkrete Situation für das Vorhaben Gröbel erörtert wird und nicht die Gesamtsituation in Metze. Hierzu hat Herr Herdt zuvor ausgeführt, dass die Vorbelastung nicht zu betrachten sei, weil die Beiträge unterhalb der Irrelevanz für Geruch und Ammoniak bzw. unterhalb der Bagatellschwelle für Staub liegen. Aus dem Gutachten des Herrn Herdt geht hervor, dass der Geruchsbeitrag an der Grenze zum Ortsteil Metze gerade 1 % der Jahresgeruchsstunden ausmachen würde. Zusätzlich hat das Geruchsgutachten der Stadt Niedenstein hierzu ausgeführt, dass für neue Vorhaben auf die Irrelevanzschwelle nach GIRL abzustellen ist.

Herr Kummer (Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie) erläutert, dass sich das Thema „Irrelevanzschwelle“ an vielen Stellen im Immissionsschutzrecht wiederfindet. Insbesondere durch die Änderung des BImSchG 2010 sind Vorhaben auch genehmigungsfähig wenn die entsprechenden Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Herr RA Möller-Meinecke stellt die Frage, ob die erreichten Feinstaubwerte gesundheitsgefährdend sind.

Herr Kummer antwortet, dass für Feinstaub PM₁₀ ein Grenzwert von 40 µg/m³ festgeschrieben ist. Das Land Hessen betreibt zur Überwachung der Feinstaubbelastung ein Messnetz. Die ausschlaggebenden Messstellen Witzenhausen, Kellerwald und Grebenau weisen PM₁₀-Werte von deutlich unter 40 µg/m³ auf.

Herr RA Möller-Meinecke sagt, dass Gesundheitsgefahren durch krebserregenden Feinstaub schon bei weit unter 40 µg/m³ auftreten.

Herr RA Möller-Meinecke beantragt daher die Untersuchung der Feinstaubbelastung durch die starke Beaufschlagung der Felder in den Ortsteilen Metze und Gleichen.

Herr Kummer informiert darüber, dass es in landwirtschaftlich geprägten Gebieten keine einzige Messstelle gibt, die eine Überschreitung des Feinstaubgrenzwertes aufweist. Feinstaubbelastungen treten eher in den Städten durch intensiven Verkehr auf.

Herr Ritsch, Einwender und Bürger Metzes, erläutert, dass in seinem mit einer Wärmepumpe betriebenen Haus durch den entsprechenden Unterdruck bereits Gerüche im Innenraum deutlich wahrnehmbar sind. Er drückt aus, dass er nach dem Vortrag des Herrn Haverkamp eine erneute Beurteilung der Irrelevanz für erforderlich hält.

Herr Warlich ergänzt, dass er ebenso wie Herr Ritsch den Ortsteil Metze als Wohnort gewählt hat und über die Jahre eine permanente Zunahme der Massentierhaltungen beobachten muss. Herr Warlich fordert, dass die Unterschreitung der Irrelevanzschwelle nicht immer das Argument sein sollte, um zusätzliche Angaben zu genehmigen.

Frau Tannerberg äußert ihr Verständnis für die Situation der Bürger und sichert die eingehende Prüfung der vorgebrachten Einwendungen zu. Allerdings erwähnt sie auch, dass an

dieser Stelle eine klare Trennung zwischen vorgebrachten Einwendungen zum Vorhaben und weiteren Wünschen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Stadt Niedenstein erfolgen wird.

3.1.3 Auswirkungen auf Luft und Boden

Hierzu führt RA Möller-Meinecke aus, dass selbst der Antragsteller unter Ziffer 8.4 seines Gutachtens davon ausgeht, dass die geplante Anlage zu Allergien und Atemwegserkrankungen durch Endotoxine, Schimmelpilze usw. führen kann. Entsprechend § 5 BImSchG ist für diesen Mix aus Schadstoffen (keine genauen Kenntnisse, keine Grenzwerte vorhanden) eine fachliche Bewertung erforderlich, die die Wirkung auf die Anwohner betrachtet.

Er stellt den Antrag die Vorbelastung anhand eines Katasters zu ermitteln (vorhandene Atemwegserkrankungen, Pseudokrapp, Allergien) und fordert eine gutachterliche Bewertung der Steigerungen der Gefahren durch die neue Anlage.

Herr Herdt stellt klar, dass aus seiner Sicht keine hinreichenden Erkenntnisse vorliegen, dass es zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen kommen kann. Auch unter Zuhilfenahme der VDI 4250 kommt er zu dem o. g. Schluss.

Herr Kummer stellt klar, dass es hier keine gesetzlichen Grenzwerte gibt. Man sich aber mit z.B. mit Hilfe der VDI 4250 der Thematik nähert und so davon auszugehen ist, dass ab einem Abstand von 500 m keine Belastungen durch die Anlage auftreten.

Herr RA Möller-Meinecke bewertete dieses Vorgehen als eine Betrachtung des Menschen als Versuchskaninchen. Er fordert eine Prognose für die zu erwartenden Belastungen durch die Anlage sowie die Ausbringung und eine Bewertung der langfristigen Auswirkungen durch Keime und Endotoxine für die Wohnbebauung sowie im Nahbereich auch für die Erholungsuchenden.

Herr Kummer führt aus, dass ihm keine Untersuchungen für die Ausbringung von Mist bzw. Gülle bekannt sind, die diesem Sachverhalt darstellen. Weiter sind ihm keine Untersuchungen bekannt, die gesundheitliche Beeinträchtigungen über die in der VDI genannten Abstände hinaus festgestellt haben.

Herr RA Möller-Meinecke führt aus, dass zum Punkt Fremdenverkehr das Vorhaben in die Planungshoheit der Stadt Niedenstein eingreift, weil Wirkungen des Vorhabens zu Lasten der Fremdenverkehrsplanung gehen. Es sind 15 Wanderwege ausgeschildert, die das Feldwegnetz der Gemeinde nutzen und Hinweistafeln lenken die Gäste des Luftkurortes Niedenstein auf diese Erholungsmöglichkeit.

Herr Wahrlich erweitert das vorher gesagte, das er selbst als Anwohner in Metze die Naherholungsmöglichkeiten im Außenbereich nutzen möchte.

Frau Tanneberg stellt klar, dass es der Stadt Niedenstein unbenommen ist, ihre Planungshoheit wahrzunehmen und entsprechende Planungen vorzunehmen.

Herr RA Möller-Meinecke erklärt, dass unter dem Punkt Fremdenverkehr neben dem vorrangigen Schutz des Menschen vor Gefahren auch wirtschaftliche Aspekte zu sehen sind. Weiter stellt die Wirtschaftsweise des Vorhabens keine bäuerliche Landwirtschaft dar, die in Metze ortsüblich ist. Zum einen ist die Futtergrundlage auf eigene Flächen nicht sichergestellt. Die Ausbringung des Mistes ist hinsichtlich des Bodenschutzes relevant. Aus seiner Sicht sind nicht genügend Flächen für die Aufbringung des Mistes vorhanden. Ebenso sei die Speicherfähigkeit der Böden nicht ausreichend, so dass beim Ausbringen Grundwasserschäden zu befürchten sind, in Bezug auf die Schutzgebiete Tiefbrunnen Buchenborn, die Thermalquelle Emstal des Staatsbades Bad Wildungen und der Stadt Gudensberg.

Frau Tanneberg verweist hierzu auf den Punkt Wasserrecht.

Herr Herdt stellt klar, dass das Ausbringen nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist. Weiterhin handelt es sich bei dem Hähnchenmist um einen wertvollen organischen Dünger der ohne weiteres gut zu verkaufen ist.

Auch Herr Dr. Wenk geht von einem Wirtschaftsgut aus (Dünger kann jeden Tag verkauft werden) und legt dar, dass allein auf Grund des geringen Viehbesatzes es zu keiner Gefahr für Boden und Grundwasser kommen kann. Weiterhin gibt es klare gesetzliche Bestimmungen für das Aufbringen von Dünger.

Herr Leuteritz bemerkt, dass es trotz der gesetzlichen Vorgaben im Emsland (viel größere Betriebe) zu Grundwasserbelastungen kommt.

3.1.4 Einhaltung des Standes der Technik

Herr RA Möller-Meinecke verweist auf die Stellungnahme der Stadt in der sie darlegt, dass der Stand der Technik nicht eingehalten wird. Entsprechend dem Cloppenburg Leitfaden vom 14.06.2002 können durch Kombination verschiedener Abluftreinigungstechniken die Belastungen durch Luftschadstoffe auch deutlich gemindert werden. Er stellt eine 3-stufige Reinigungsanlage vor.

Er stellt den Antrag ein Sachverständigengutachten einzuholen, welches den Stand der Technik für diesen Anlagentyp festlegt bzw. feststellt, ob die 3-stufige Anlage Stand der Technik für diese Anlage ist. Dazu benennt er drei seiner Meinung nach geeignete Gutachter. Im weiteren führt er aus, dass es ihm darum geht, dass sich der Stand der Technik weiterentwickelt (über den Stand der entsprechenden bisherigen VDI) hat und dass die besondere Situation vor Ort Berücksichtigung findet.

Herr Herdt geht weiterhin davon aus, dass der Stand der Technik eingehalten wird.

Herr Franke berichtet, dass in Hessen nur eine Anlage mit einer Abluftreinigungseinrichtung betrieben wird. Diese Anlage läuft allerdings nicht zufriedenstellend. Er verweist auf zwei bisher durchgeführte Bürgerversammlungen in denen die Möglichkeiten der Abluftreinigung schon Thema waren und stellt nochmals klar, warum aus seiner Sicht bei Masthähnchenanlagen Abluftreinigungsanlagen noch nicht Stand der Technik sind (es gibt bisher keine DLG geprüfte Anlage bei Geflügel, der Kosten/Nutzenaufwand ist noch zu hoch, keine Anlage

erreicht einen Wirkungsgrad von mind. 70 %). Ihm ist auch eine durch einen von RA Möller-Meinecke genannten Gutachter entwickelte Anlage bekannt, die überhaupt nicht läuft.

Herr Warlich kann nicht verstehen, dass auf der einen Seite die Kosten dem Landwirt nicht zugemutet werden, auf der anderen Seite aber die Kosten bzw. Nachteile den Anwohnern auferlegt werden.

Herr Franke stellt klar, dass natürlich nicht nur die Kosten berücksichtigt werden sondern auch der Wirkungsgrad. Allein auf Grund der hier anfallenden Abluftvolumen von über 300000 m³ sind Filteranlagen nicht möglich, evtl. Wäscher.

Herr RA Möller Meinecke macht klar, dass er den Cloppenburger Leitfaden für veraltet hält und gerade deswegen das Gutachten fordert. Er zählt eine Liste mit Anlagen auf, die bei Staub einen Wirkungsgrad von > 90 %, bei Ammoniak > 80 % erreichen. Er hält es für absurd, dass sich der Stand der Technik an den Kosten orientieren soll. Seiner Meinung nach nur daran ob es möglich ist. Selbst Reduzierungen um 20-30 % bringen einen Gewinn.

Herr Franke führt aus, dass alle von RA Möller Meinecke genannten Anlagen bei Schweinehaltungen und nicht bei Geflügelhaltungen betrieben werden.

Herr Herdt berichtet von einer Anlage mit 120000 Legehennen, bei der eine entsprechende Abluftreinigungsanlage seit 12 Wochen installiert ist. Diese bisher allerdings nur eine Woche zufriedenstellend gelaufen ist.

Herr Leuteritz gibt zu bedenken, dass auch die Kosten für die Gesundheit zu berücksichtigen sind. Der Landwirt braucht ja nicht zu bauen, wenn es zu teuer ist.

Frau Tanneberg stellt klar, dass im Genehmigungsverfahren die Verhältnismäßigkeit eine Rolle spielt und hierbei der Stand der Technik und nicht der Stand der Wissenschaft und Technik zur Anwendung kommt.

Herr Warlich sieht den Stand der Technik als das was heute möglich ist und nicht das was vor einigen Jahren gegolten hat. Er möchte eine gutachterliche Betrachtung der Kosten für die Gesundheit. Es kann nicht sein, dass die Kosten immer auf die Allgemeinheit abgewälzt werden.

Frau Tanneberg gibt zu bedenken, dass nur Anlagen eingebaut werden die sich auch im Betrieb bewährt hätten.

3.1.5. Gesundheitsgefahren

Herr RA Möller-Meinecke stellt den Antrag, für Stoffe für die keine Richtwerte existieren, eine gutachterliche Bewertung aller vorhandenen Anlagen bzgl. der Situation Feinstaub, Pilze, Gesundheitsgefahren durchführen zu lassen.

Gerade im Hinblick auf den langfristigen Betrieb der Anlage sind auch die Auswirkungen nicht nur auf normal empfindliche Kinder, sondern auch auf Kinder mit einer schon vorhandenen Erkrankung zu betrachten.

Herr Herdt befürchtet keine Gefahren und verweist auf den § 17 des BImSchG, mit dem die Anpassung der Anlage an neue Gegebenheiten gefordert werden kann.

Frau Tanneberg verweist darauf, dass der Stand der Technik dynamisch ist und Anlagen entsprechend neuer Grenzwerte anzupassen bzw. nachzurüsten sind.

Herr RA Möller Meinecke sieht eine hohe Hürde bei bestehenden Anlagen bzgl. einer 17er Anordnung.

Herr Leuteritz schildert Bedenken und Ängste bzgl. Krankheitserreger die über 1 km weit fliegen können und die bisher zu wenig untersucht wurden.

Frau Tanneberg fasst nochmals zusammen und verweist auf die Stellungnahme des Gesundheitsamtes welches keine Bedenken hat.

3.1.6. Reststoffverwertung

Für Herrn RA Möller Meinecke ist der Verwertungspfad für das Aufbringen des Mistes auf die Flächen nicht ausreichend. Er fragt nach inwieweit die Flächenbilanz entsprechend der Stellungnahme der Stadt geändert wurde (bestehender Stall muss rechnerisch aus der Bilanz) und die Schutzgebietsverordnung geprüft wurde.

Weiterhin stellt er die Frage was mit den in den Unterlagen genannten 28 t Tierkadaver/a geschieht und wie man diese Zahl ermittelt hat bzw. wie sich solche ungünstige Lebensbedingungen ergeben.

Herr Hause erläutert, dass es sich bei der Berechnung um eine Faustformel/Erfahrungswerte (3 % der Tiere verenden) handelt.

Bei der Flächenbilanz ist die Stallfläche zwar abzuziehen, die ist aber so klein, dass die Fläche immer noch ausreicht.

Für Herrn RA Möller-Meinecke ist die Stallfläche daher immer noch in der Bilanz enthalten.

Für Herrn Herdt ist die Fläche nicht relevant.

Frau Grebing erläutert ihr Prüfergebnis. Entsprechend ihrer Prüfung ist die Privilegierung (für den Nachweis der eigenen Futtergrundlage werden 86 ha benötigt, in den Antragsunterlagen werden 100 ha nachgewiesen) gegeben. Auch der Flächennachweis entsprechend der Düngeverordnung ist ausreichend. Lediglich die Betrachtung des zukünftig gültigen Phosphatwertes ergibt, dass die Flächen dann anzupassen sind.

Ein Ausbringungsverbot für Mist besteht nur in der Wasserschutzzone I oder II. Dies ist hier nicht der Fall.

Herr Warlich fragt nach ob in die Pachtverträge eingesehen wurde bzw. ob diese langfristig abgeschlossen wurden. Weiterhin möchte er wissen was passiert wenn die Pachtverträge aufgelöst werden.

Weiterhin fragt er an, ob es Zahlen über die verendeten Tiere im bestehenden Stall gibt. Da dieser Stall nah an der 30000er Schwelle errichtet wurde, spielt für ihn hier die Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers eine große Rolle.

Frau Tanneberg stellt klar, dass in diesem Verfahren die Verträge nicht eingesehen werden müssen, eine Kontrolle durch die Überwachungsbehörde aber jederzeit möglich ist.

Herr Größel berichtet, dass die toten Tiere jeden Tag gezählt werden müssen. Der Wert von < 3 % wird eingehalten. Die Entsorgung der Kadaver erfolgt über die Tierkörperbeseitigungsanlage (TBA).

Herr Warlich stellt den Antrag den genauen Wert festzustellen und die Pachtverträge bzgl. ihrer Langfristigkeit zu überprüfen.

Herr Wenk stellt klar, dass der Wert von 3 % sehr großzügig berechnet ist, da die Tiere ja mit unterschiedlichen Gewichten (jeden Tag) verenden.

3.1.7. Tierschutz

Für Herrn RA Möller-Meinecke ist der Punkt Lüftungstechnik noch offen.

Es folgen Ausführungen von Herrn Dr. Heil zu den Kontrollen der Anlagen und den Anforderungen an die Mastbetriebe. Es finden regelmäßige Kontrollen seitens der Veterinärbehörden statt, im Rahmen der Schlachtungen findet die Lebendbeschau Anwendung. Auch werden Kontrollen der Protokolle zu Tierverlusten und Medikamentengabe durchgeführt. Ab einem Verlust von 3 % der Besatzdichte wird durch die Veterinärbehörde eine Ursachensuche eingeleitet.

Für Herrn Warlich ist diese Art der Haltung Tierquälerei.

Herr Dr. Heil erläutert, dass die Mastperiode ca. 1 Monat andauert. Zunächst haben die Küken sehr viel Platz, welcher sich im Laufe der Entwicklung verkleinert.

Herr Wenk legt dar, dass Deutschland immer noch Geflügel importieren muss.

Herr Dr. Heil berichtet über den Versuch, herkömmliche Masthähnchen zu bekommen, zu mästen und zu verkaufen. Er kommt zu dem Schluss, dass die herkömmliche Art der Mastung nicht möglich ist, da der Verbraucher nicht bereit ist die entsprechenden Preise zu bezahlen.

3.1.8. Naturschutz

Herr RA Möller-Meinecke führt unter diesem Punkt eine critical load Betrachtung durch und kommt zu dem Schluss, dass auf Grund der hohen Vorbelastungswerte und einer entsprechenden Korrektur durch die am Vormittag dargelegten falschen Immissionsprognose die Werte überschritten werden und das Verfahren kippen kann.

Weiterhin ist er der Meinung, dass eine FFH Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, hält aber eine weitere Erläuterung erst für möglich, wenn eine korrekte Immissionsprognose durchgeführt wurde.

Herr Hause sieht das Landschaftsbild auf Grund des schon bestehenden Stalls für nicht weiter beeinträchtigt. Der Standort des bestehenden Stalls wurde auch schon wegen seiner Erweiterungsmöglichkeiten gewählt

Herr Herdt muss erst die von Herrn Haverkamp vorgebrachten Punkte prüfen.

Herr Lenz erläutert die bisher durchgeführte Prüfung aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde. Auch wenn wie in diesem Fall die Vorbelastungswerte (Internetseite des UBA) für Wald über den critical load Werten liegen (für den Halbtrockenrasen liegen sie knapp darunter), ist entsprechend dem Urteil zur A 44 der Bau dieser Anlage möglich, wenn die Zusatzbelastung unter der Bagatellgrenze liegen. Da die ermittelte Zusatzbelastung unterhalb der Bagatellgrenze (0,3 kg/ha*a) liegt, kommt er bei der FFH Vorprüfung zu dem Schluss, eine erhebliche Beeinträchtigungen durch dieses Verfahren auszuschließen ist.

Die Betrachtung kann sich natürlich ändern, wenn die Immissionsprognose zu überarbeiten ist und die Überarbeitung andere Werte ergibt.

Herr Warlich stellt klar, dass es schon im Verfahren zu dem bestehenden Stall Widerstand aus der Bevölkerung gab.

3.1.9. Wasserrecht

Aus Sicht von Herrn RA Möller-Meinecke gibt es nicht erst in der Schutzzone I und II Probleme für das Grundwasser, sondern auch schon in den Zonen III und IV (Durchlässigkeit der Böden, Auswaschungen).

Er beantragt daher ein Gutachten welches die Risiken für die Quellschutzgebiete untersucht.

3.1.10. Planungsrecht

Frau Tanneberg erläutert, dass die Privilegierung auf Grundlage des Eigenfutteranteils geprüft wurde (s. Top 3.1.6).

Für Herrn RA Möller-Meinecke ist die Frage der vor Ort Kontrolle der vorhanden Tiere offen.

Frau Tanneberg erklärt, dass diese Kontrolle von Herrn Größel durchgeführt und dokumentiert wird.

Für Herrn RA Möller-Meinecke ist damit die Einhaltung der 30000er Schwelle nicht gewährleistet.

Herr Dr. Heil widerspricht und macht deutlich, dass ein genauer Überblick spätestens am Schlachthof durch ein automatisches Zähl und Wiegesystem gegeben ist.

Herr RA Möller-Meinecke gibt zu bedenken, dass es sich lediglich um eine Differenz von 100 Tieren handelt.

Für Herrn Warlich ist es unverständlich warum keine genauen Kontrollen erfolgen. Er beantragt und erwartet eine genaue Kontrolle.

Frau Tanneberg verweist hier auf die Zuständigkeit des Kreisausschusses als Überwachungsbehörde.

Herr RA Möller-Meinecke erläutert warum das Vorhaben aus Sicht der Stadt dem Landschaftsplan widerspricht und daher u. a. das Einvernehmen nicht erteilt wurde.

Herr Wenk merkt an, dass gerade der Stallbau auf landwirtschaftlichen Flächen bevorzugt wird.

Herr RA Möller-Meinecke befürchtet wo ein Stall steht, kommt ein zweiter dazu und noch mehr und so würde eine Zersiedlung bzw. Splittersiedlung entstehen, was von der Stadt nicht gewünscht ist. Daher ist die Stadt bemüht eine Bauleitplanung durchzuführen. In diesem Zusammenhang ist aus Sicht der Stadt auch die Erschließung des neuen Stalls nicht gegeben. Die Stadt ist nicht bereit hier Erschließungsmaßnahmen durchzuführen.

Frau Tanneberg lässt die Stellungnahme des ASV verlesen, der zu dem Schluss kommt, dass die Räden und die Befestigung zu ändern sind.

Frau Liebscher stellt klar, dass die Anforderungen des ASV als Nebenbestimmung in einen Bescheid übernommen werden. Die Regelungen zu Ausbau und Unterhaltung sind allerdings in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen Stadt und Antragsteller zu treffen.

3.1.11. Sonstige Einwendungssachverhalte

Herr Leuteritz führt an, dass sich seit dem er hier wohnt viel getan hat und es seiner Meinung nach zu einem Wertverlust der Immobilien gekommen ist.

Frau Tanneberg erläutert, dass ein evtl. Wertverlust im BImSchG nicht weiter zu prüfen ist.

Herr Warlich schildert die schwierige Kreditvergabe unter diesen Bedingungen.

Frau Tanneberg erläutert, dass die Prüfung nur auf der rechtlichen Grundlage erfolgen kann.

Top 4 Schließen des Erörterungstermins

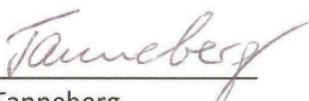
Frau Tanneberg bedankt sich bei allen Teilnehmenden des Erörterungstermins für die sachliche und in freundlicher Atmosphäre stattgefundenene Diskussion der Einwendungen. Die im Erörterungstermin vorgebrachten Dinge werden nun einer weiteren Prüfung unterzogen. Sobald das Protokoll fertig gestellt ist, wird es an alle Beteiligten versendet. Die Entscheidung über den Antrag wird zu gegebener Zeit erfolgen. Bevor Frau Tanneberg den Termin schließt gibt sie allen Beteiligten die Möglichkeit eines Abschlusstatements.

Herr RA Möller-Meinecke fasst zusammen, dass auf Grund der Ausführungen von Herrn Haverkamp die Immissionsprognose überarbeitet werden muss.

Als Alternativlösung hält er einen anderen Standort für möglich, wenn Ende des Monats die Bauleitplanung beschlossen wird.

Evtl. würde die städtebauliche Bewertung auch anders ausfallen, wenn der Antragsteller eine Abluftreinigung installiert.

-Schließung des Erörterungstermins 14.09.2009 um 16.40 Uhr-


Tanneberg
Verhandlungsleiterin


Augustin
Schriftführung


Möller
Schriftführung